

2018**Ausgegeben zu Bonn am 26. September 2018****Nr. 17**

Tag	Inhalt	Seite
13. 9.2018	Verordnung zur Änderung der Regelungen Nr. 35, 36, 42, 52, 65, 76 und 88 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme harmonisierter technischer Regelungen der Vereinten Nationen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die gemäß diesen Vorschriften erteilt wurden	394
6. 8.2018	Bekanntmachung des deutsch-bangladeschischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . .	396
6. 8.2018	Bekanntmachung des deutsch-bangladeschischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . .	398
20. 8.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf	401
20. 8.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 170 der Internationalen Arbeitsorganisation über Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit	401
20. 8.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 187 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz	402
22. 8.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 122 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beschäftigungspolitik	403
23. 8.2018	Bekanntmachung des deutsch-jordanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit 2017 und Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen der Sonderinitiative „Fluchtursachen bekämpfen – Flüchtlinge reintegrieren“	403
27. 8.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 132 der Internationalen Arbeitsorganisation über den bezahlten Jahresurlaub (Neufassung vom Jahre 1970)	406
27. 8.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung	406
27. 8.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten und des ersten Protokolls hierzu	407
27. 8.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten Protokolls zur Haager Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten	407
28. 8.2018	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Irak andererseits	408

Die Anlage zu der Verordnung vom 13. September 2018 zur Änderung der Regelungen Nr. 35, 36, 42, 52, 65, 76 und 88 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme harmonisierter technischer Regelungen der Vereinten Nationen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die gemäß diesen Vorschriften erteilt wurden wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

**Verordnung
zur Änderung der
Regelungen Nr. 35, 36, 42, 52, 65, 76 und 88
zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958
über die Annahme harmonisierter technischer Regelungen
der Vereinten Nationen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile,
die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können,
und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung
von Genehmigungen, die gemäß diesen Vorschriften erteilt wurden¹**

Vom 13. September 2018

Auf Grund des Artikels 2 Satz 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1997 zur Revision des Übereinkommens vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1997 II S. 998, 999), der zuletzt durch Artikel 609 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nach Anhörung der obersten Landesbehörden:

Artikel 1

**Änderung der
Regelung Nr. 35**

Die nach Artikel 12 der Revision 2 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene Änderung 1 der Revision 1 der Regelung Nr. 35 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Anordnung der fußbetätigten Einrichtungen (BGBl. 1998 II S. 1133) wird hiermit in Kraft gesetzt. Der Wortlaut der Änderung 1 der Revision 1 der Regelung Nr. 35 wird als Anlage mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.²

Artikel 2

**Änderung der
Regelung Nr. 36**

Die nach Artikel 12 der Revision 2 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene Revision 3 der Regelung Nr. 36 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung großer Fahrzeuge zur Personenbeförderung hinsichtlich ihrer allgemeinen Konstruktionsmerkmale wird hiermit in Kraft gesetzt. Der Wortlaut der Revision 3 der Regelung Nr. 36 wird als Anlage mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.²

Artikel 3

**Änderung der
Regelung Nr. 42**

Die nach Artikel 12 der Revision 2 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene Änderung 1 der Regelung Nr. 42 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich ihrer vorderen und hinteren Schutzeinrichtungen (Stoßstangen usw.) (BGBl. 1983 II S. 626) wird hiermit in Kraft gesetzt. Der Wortlaut der Änderung 1 der Regelung Nr. 42 wird als Anlage mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.²

Artikel 4

**Änderung der
Regelung Nr. 52**

Die nach Artikel 12 der Revision 2 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene Revision 3 der Regelung Nr. 52 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von kleinen Kraftomnibussen der Klassen M₂ und M₃ hinsichtlich ihrer allgemeinen Konstruktion wird hiermit in Kraft gesetzt. Der Wortlaut der Revision 3 der Regelung Nr. 52 wird als Anlage mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.²

Artikel 5

**Änderungen der
Regelung Nr. 65**

Die nach Artikel 12 der Revision 2 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene Revision 2 der Regelung Nr. 65 sowie die Änderungen 1, 2 und 3 der Revision 2 der Regelung Nr. 65 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Warnleuchten für Blinklicht für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger werden hiermit in Kraft gesetzt. Der Wortlaut der Revision 2 der Regelung Nr. 65 sowie der Änderungen 1, 2 und 3 der Revision 2 der Regelung Nr. 65 wird als Anlage mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.²

¹ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S.1).

Artikel 6
Änderung der
Regelung Nr. 76

Die nach Artikel 12 der Revision 2 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene Änderung 1 der Regelung Nr. 76 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Scheinwerfer für Mopeds, die ein Abblendlicht und ein Fernlicht ausstrahlen (BGBl. 1994 II S. 4) wird hiermit in Kraft gesetzt. Der Wortlaut der Änderung 1 der Regelung Nr. 76 wird als Anlage mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.²

Artikel 7
Änderung der
Regelung Nr. 88

Die nach Artikel 12 der Revision 2 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene Änderung 1 der Regelung Nr. 88 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von retroreflektierenden Reifen für Zweiradfahrzeuge (BGBl. 1997 II S. 327) wird hiermit in Kraft gesetzt. Der Wortlaut der Änderung 1 der Regelung Nr. 88 wird als Anlage mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.²

Artikel 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Für die Bundesrepublik Deutschland sind die Änderungen der Artikel 1 bis 7 in Kraft getreten:

1. Änderung 1 der Revision 1 der Regelung Nr. 35 am 10. Oktober 2006;
2. Revision 3 der Regelung Nr. 36 am 10. November 2007;
3. Änderung 1 der Regelung Nr. 42 am 12. Juni 2007;
4. Revision 3 der Regelung Nr. 52 am 10. November 2007;
5. Revision 2 der Regelung Nr. 65 am 23. Juni 2011 sowie
 - a) Änderung 1 der Revision 2 der Regelung Nr. 65 am 18. November 2012;
 - b) Änderung 2 der Revision 2 der Regelung Nr. 65 am 9. Oktober 2014;
 - c) Änderung 3 der Revision 2 der Regelung Nr. 65 am 10. Oktober 2017;
6. Änderung 1 der Regelung Nr. 76 am 12. September 2001;
7. Änderung 1 der Regelung Nr. 88 am 18. Juni 2007.
 - (3) Für die Bundesrepublik Deutschland sind folgende Regelungen außer Kraft getreten:
 1. Revision 2 der Regelung Nr. 36 (BGBl. 2003 II S. 487) und Revision 2 der Regelung Nr. 52 (BGBl. 2004 II S. 1418) am 10. November 2007;
 2. Revision 1 der Regelung Nr. 65 (BGBl. 2006 II S. 542) am 23. Juni 2011.
 - (4) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die dort genannten Regelungen für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft treten. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Berlin, den 13. September 2018

Der Bundesminister
für Verkehr und digitale Infrastruktur
Andreas Scheuer

² Die Anlage wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

**Bekanntmachung
des deutsch-bangladeschischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 6. August 2018

Das in Dhaka am 14. Januar 2018 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit 2016 (Saidabad-III) (Vorhaben „Klimaangepasstes Trinkwasserressourcenmanagement Dhaka“) ist nach seinem Artikel 5 Absatz I

am 14. Januar 2018

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. August 2018

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Wolfram Klein

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch
über Finanzielle Zusammenarbeit 2016
(Saidabad-III)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Volksrepublik Bangladesch –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Bangladesch,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Volksrepublik Bangladesch beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nr. 359/2016 vom 28. Dezember 2016) –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(I) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Volksrepublik Bangladesch oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ein Darlehen von insgesamt 90 000 000 Euro (in Worten: neunzig Millionen Euro) für das Vorhaben „Klimaangepasstes Trinkwasserressourcenmanagement Dhaka“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.

(II) Das in Absatz I genannte Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(III) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Volksrepublik Bangladesch zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz I genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz I

genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(I) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(II) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz I genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb von sechs Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehensverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

(III) Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz I zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch befreit die KfW von direkten Steuern, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz I genannten Verträge in der Volksrepublik Bangladesch erhoben werden. In diesem Zusammenhang erhobene Umsatzsteuer und ähnliche indirekte Steuern werden von der Regierung der Volksrepublik Bangladesch getragen. Erhobene besondere Verbrauchsteuern werden von der Regierung der Volksrepublik Bangladesch übernommen. Darüber hinaus befreit die Regierung der Volksrepublik Bangladesch die KfW von sonstigen öffentlichen Abgaben.

Artikel 4

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(I) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(II) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

(III) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann es jederzeit schriftlich auf diplomatischem Wege kündigen; die Kündigung wird 30 Tage nach Eingang bei der anderen Vertragspartei wirksam.

(IV) Die Vertragsparteien können Änderungen dieses Abkommens vereinbaren.

(V) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.

Geschehen zu Dhaka am 14. Januar 2018 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Thomas Prinz

Für die Regierung der Volksrepublik Bangladesch

Kazi Shofiquel Azam

**Bekanntmachung
des deutsch-bangladeschischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 6. August 2018

Das in Dhaka am 14. Januar 2018 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit 2016 ist nach seinem Artikel 5 Absatz I

am 14. Januar 2018

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. August 2018

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Wolfram Klein

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit 2016

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Volksrepublik Bangladesch –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Bangladesch,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Volksrepublik Bangladesch beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 25. Oktober 2016 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(I) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Volksrepublik Bangladesch oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Beträge zu erhalten:

1. für das Vorhaben „Erneuerbare Energien Programm – IDCOL“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, in Höhe von bis zu 60 000 000 Euro (in Worten: sechzig Millionen Euro), sowie
2. für das Vorhaben „Modernisierung der Stromverteilung – Smart Grids Phase I“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, in Höhe von bis zu 120 000 000 Euro (in Worten: einhundertzwanzig Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit der Vorhaben festgestellt worden ist und die gute Kreditwürdigkeit der Volksrepublik Bangladesch weiterhin gegeben ist und die Regierung der Volksrepublik Bangladesch eine Staatsgarantie gewährt, sofern sie nicht selbst Kreditnehmer wird. Die Vorhaben können nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

3. Finanzierungsbeiträge von insgesamt 31 000 000 Euro (in Worten: einunddreißig Millionen Euro) für die Vorhaben
 - a) „Klimaangepasste Stadtentwicklung in Bangladesch, Phase II“ bis zu 22 500 000 Euro (in Worten: zweiundzwanzig Millionen fünfhunderttausend Euro) sowie
 - b) „Erneuerbare Energien Programm – IDCOL“ bis zu 8 500 000 Euro (in Worten: acht Millionen fünfhunderttausend Euro).
4. Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der folgenden Vorhaben:

- a) für das unter Nummer 1 genannte Vorhaben bis zu 1 500 000 Euro (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Euro),
- b) für das unter Nummer 2 genannte Vorhaben bis zu 2 200 000 Euro (in Worten: zwei Millionen zweihunderttausend Euro) sowie
- c) für das unter Nummer 3 Buchstabe a genannte Vorhaben bis zu 1 500 000 Euro (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Euro).

(II) Die in Absatz I Ziffer 3 und 4 genannten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(III) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Volksrepublik Bangladesch zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz I genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz I genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(I) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(II) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz I Ziffer 1, Ziffer 3 Buchstabe b und Ziffer 4 Buchstaben a und b genannten Beträge entfällt, soweit die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge nicht bis zum 31. Dezember 2019 geschlossen wurden.

(III) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz I Ziffer 2, Ziffer 3 Buchstabe a und Ziffer 4 Buchstabe c genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von sechs Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

(IV) Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz I zu schließenden Verträge garantieren.

(V) Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz I zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch befreit die KfW von direkten Steuern, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz I genannten Verträge

in der Volksrepublik Bangladesch erhoben werden. In diesem Zusammenhang erhobene Umsatzsteuer und ähnliche indirekte Steuern werden von der Regierung der Volksrepublik Bangladesch getragen. Erhobene besondere Verbrauchsteuern werden von der Regierung der Volksrepublik Bangladesch übernommen. Darüber hinaus befreit die Regierung der Volksrepublik Bangladesch die KfW von sonstigen öffentlichen Abgaben.

Artikel 4

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(I) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(II) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

(III) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(IV) Die Vertragsparteien können Änderungen dieses Abkommens vereinbaren.

(V) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.

Geschehen zu Dhaka am 14. Januar 2018 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Thomas Prinz

Für die Regierung der Volksrepublik Bangladesch
Kazi Shofiquil Azam

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf**

Vom 20. August 2018

Das Übereinkommen Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (BGBl. 1961 II S. 97, 98) ist nach seinem Artikel 8 Absatz 3 für

Suriname	am 4. Januar 2018
Thailand	am 13. Juni 2018
Timor-Leste	am 10. Mai 2017

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. April 2014 (BGBl. II S. 372).

Berlin, den 20. August 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 170 der Internationalen Arbeitsorganisation
über Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit**

Vom 20. August 2018

Das Übereinkommen Nr. 170 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1990 über Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit (BGBl. 2007 II S. 130, 131) ist nach seinem Artikel 21 Absatz 3 für

Belgien	am 14. Juni 2018
Niederlande	am 8. Juni 2018
Zypern	am 2. August 2017

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. Mai 2014 (BGBl. II S. 423).

Berlin, den 20. August 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 187 der Internationalen Arbeitsorganisation
über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz**

Vom 20. August 2018

I.

Das Übereinkommen Nr. 187 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 15. Juni 2006 über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz (BGBl. 2010 II S. 378, 379) ist nach seinem Artikel 8 Absatz 3 für

Guinea	am	25. April 2018
--------	----	----------------

in Kraft getreten.

II.

Es wird ferner nach seinem Artikel 8 Absatz 3 für

Belgien	am	31. Mai 2019
Island	am	1. Juni 2019
Portugal	am	26. September 2018
Ruanda	am	29. Juni 2019

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. Dezember 2016 (BGBl. II S. 1428).

Berlin, den 20. August 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 122 der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Beschäftigungspolitik**

Vom 22. August 2018

Das Übereinkommen Nr. 122 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1964 über die Beschäftigungspolitik (BGBl. 1971 II S. 57, 58) ist nach seinem Artikel 5 Absatz 3 für

Mali	am 12. April 2017
Schweiz	am 11. Februar 2014
Sri Lanka	am 3. Februar 2017

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 1. März 2017 (BGBl. II S. 454).

Berlin, den 22. August 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
des deutsch-jordanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit 2017
und Entwicklungszusammenarbeit
im Rahmen der Sonderinitiative
„Fluchtursachen bekämpfen – Flüchtlinge reintegrieren“**

Vom 23. August 2018

Das in Amman am 26. Juli 2018 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien über Finanzielle Zusammenarbeit 2017 und Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen der Sonderinitiative „Fluchtursachen bekämpfen – Flüchtlinge reintegrieren“ ist nach seinem Artikel 5 Absatz 1

am 26. Juli 2018

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. August 2018

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Christine Toetzke

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien
über Finanzielle Zusammenarbeit 2017
und Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen der Sonderinitiative
„Fluchtursachen bekämpfen – Flüchtlinge reintegrieren“

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Haschemitischen Königreich Jordanien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Haschemitischen Königreich Jordanien beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verbalnoten Nummer 178/2017 vom 15. Mai 2017 und Nummer 314/2017 vom 20. Juli 2017 sowie das Protokoll der Regierungsgespräche 2017 vom 6. und 7. November 2017 zwischen der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland in Amman –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Beträge zu erhalten:

1. Finanzierungsbeiträge von insgesamt 60 000 000 Euro (in Worten: sechzig Millionen Euro) für die Vorhaben:
 - a) „Förderung der beruflichen Bildung“ bis zu 15 000 000 Euro (in Worten: fünfzehn Millionen Euro),
 - b) „Schulbauprogramm III“ bis zu 14 000 000 Euro (in Worten: vierzehn Millionen Euro),
 - c) „Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung für syrische Flüchtlinge und aufnehmende Gemeinden VII“ bis zu 31 000 000 Euro (in Worten: einunddreißig Millionen Euro),

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Maßnahmen zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen, selbsthilfeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung, Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder Vorhaben der sozialen Infrastruk-

tur oder des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllen;

2. Finanzierungsbeiträge im Rahmen der Sonderinitiative „Fluchtursachen bekämpfen – Flüchtlinge reintegrieren“ für die Vorhaben:

- a) „Finanzierung von Lehrergehältern für die Unter-
richtung syrischer Flüchtlingskinder in Jordanien“ bis zu
20 000 000 Euro (in Worten: zwanzig Millionen Euro),
- b) „Beschäftigungsintensives Investitionsprogramm für Jor-
danien und syrische Flüchtlinge in Jordanien II“ bis zu
10 000 000 Euro (in Worten: zehn Millionen Euro),
- c) „Beschäftigungsintensives Investitionsprogramm für Jor-
danien und syrische Flüchtlinge in Jordanien III“ bis zu
5 000 000 Euro (in Worten: fünf Millionen Euro),
- d) „UNICEF Jordanien, Unterstützung des Bildungssektors
durch syrische Flüchtlinge“ bis zu 6 000 000 Euro (in Wor-
ten: sechs Millionen Euro).

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien oder einem anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer darüber hinaus für das Vorhaben

„Energieeffizienz und erneuerbare Energien im Wassersektor IV“

ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, in Höhe von bis zu 60 000 000 Euro (in Worten: sechzig Millionen Euro) zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt worden ist, die gute Kreditwürdigkeit des Haschemitischen Königreichs Jordanien weiterhin gegeben ist und die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien eine Staatsgarantie gewährt, sofern sie nicht selbst Kreditnehmer wird.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von vier Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2021. Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 2 genannten Betrages entfällt, sofern nicht bis zum 31. Dezember 2018 der entsprechende Darlehensvertrag geschlossen wurde.

(3) Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(4) Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien befreit die KfW von direkten Steuern, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Verträge im Haschemitischen Königreich Jordanien erhoben werden. In diesem Zusammenhang erhobene Umsatzsteuer und ähnliche indirekte Steuern werden von der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien getragen. Erhobene besondere Verbrauchsteuern werden von der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien übernommen. Darüber hinaus befreit die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien die KfW von sonstigen öffentlichen Abgaben.

Geschehen zu Amman am 26. Juli 2018 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

B. Siefker-Eberle

Für die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien

Dr. Mary Kawar

Artikel 4

Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

(3) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(4) Die Vertragsparteien können Änderungen dieses Abkommens vereinbaren.

(5) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 132 der Internationalen Arbeitsorganisation
über den bezahlten Jahresurlaub (Neufassung vom Jahre 1970)**

Vom 27. August 2018

Das Übereinkommen Nr. 132 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 24. Juni 1970 über den bezahlten Jahresurlaub (Neufassung vom Jahre 1970) – BGBl. 1975 II S. 745, 746 – ist nach seinem Artikel 18 Absatz 3 für folgende weitere Staaten, jeweils mit Übernahme der Verpflichtungen nach seinem Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a und b, in Kraft getreten:

Aserbaidschan	am	20. Mai 2017
Brasilien	am	23. September 1999.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. April 2012 (BGBl. II S. 578).

Berlin, den 27. August 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation
über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung**

Vom 27. August 2018

I.

Das Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201, 202) ist nach seinem Artikel 12 Absatz 3 für

Indien	am	13. Juni 2018
Kanada	am	8. Juni 2017

in Kraft getreten.

II.

Es wird weiterhin nach seinem Artikel 12 Absatz 3 für

Suriname	am	15. Januar 2019
----------	----	-----------------

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. Dezember 2015 (BGBl. 2016 II S. 48).

Berlin, den 27. August 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei
bewaffneten Konflikten und des ersten Protokolls hierzu**

Vom 27. August 2018

I.

Die Haager Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (BGBl. 1967 II S. 1233, 1235) ist nach ihrem Artikel 33 Absatz 2 für

Dschibuti am 9. Juli 2018

Irland am 17. August 2018

in Kraft getreten.

II.

Das Protokoll vom 14. Mai 1954 zur Haager Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (BGBl. 1967 II S. 1233, 1300) ist nach seiner Ziffer 10 Buchstabe b für

Dschibuti am 9. Juli 2018

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. März 2018 (BGBl. II S. 133).

Berlin, den 27. August 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Zweiten Protokolls zur Haager Konvention vom 14. Mai 1954
zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten**

Vom 27. August 2018

Das Zweite Protokoll vom 26. März 1999 zur Haager Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (BGBl. 2009 II S. 716, 717; 2012 II S. 54, 55) ist nach seinem Artikel 43 Absatz 2 für

Dschibuti am 9. Juli 2018

Irland am 17. August 2018

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. März 2018 (BGBl. II S. 128).

Berlin, den 27. August 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 3,55 € (2,50 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bezugspreis des Anlagebandes: 31,45 € (30,00 € zuzüglich 1,45 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Republik Irak andererseits**

Vom 28. August 2018

Das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen* vom 11. Mai 2012 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Irak andererseits (BGBl. 2015 II S. 1358, 1359) ist nach seinem Artikel 116 Absatz 1 für

die Bundesrepublik Deutschland und

die übrigen Vertragsparteien

am 1. August 2018

in Kraft getreten.

Die deutsche Ratifikationsersatzmitteilung ist am 23. Februar 2016 beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union in Brüssel hinterlegt worden.

* Eventuelle Beitrittsprotokolle zu und sprachliche Berichtigungen von diesem Abkommen ebenso wie die aktuellen Vertragsparteien werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, zu finden im Internet sowohl unter <http://eur-lex.europa.eu> als auch unter <http://ec.europa.eu/world/agreements/default.home.do> und unter <http://www.consilium.europa.eu/en/documents-publications/agreements-conventions/>. Sie werden im Bundesgesetzblatt Teil II in der Regel nicht bekannt gemacht.

Berlin, den 28. August 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick